

POLIZEIVERORDNUNG

zur Erhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Tauberbischofsheim

vom 23. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 1, 10, 11, 12, 13, 15, 18 a, 47, 49, 50, und 56 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges. Bl. S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 210) - hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde am 23. Oktober 1974 folgende

POLIZEIVERORDNUNG

erlassen:

§ 1

- (1) Die Besucher der Friedhöfe der Stadt Tauberbischofsheim haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener bzw. unter deren Verantwortung betreten.

§ 2

- (1) Außerhalb der festgesetzten Besuchszeiten ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nicht gestattet.
- (2) Das Übersteigen der Umzäunung ist verboten.

§ 3

- (1) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes
 1. das Mitbringen von Tieren,
 2. Schreien und Lärmen,
 3. das Verunreinigen von Friedhofsanlagen,
 4. das Abpflücken von Blumen,
 5. das Betreten der Anlagen außerhalb der Wege.

- (2) Nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts ist gestattet:
 1. das Verteilen von Schriften,
 2. das Anbieten von Waren aller Art und gewerblicher Dienste,
 3. die Durchführung gewerblicher Dienste an Grabstellen,
 4. das Abräumen eines Grabes oder die Entfernung eines Grabmales vor Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist,
 5. das Öffnen belegter Gräber,
 6. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinder- und Handwagen).

- (3) Fahrzeuge, die mit Genehmigung des Bürgermeisteramts auf dem Friedhof verkehren, müssen im Schritttempo fahren.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der festgesetzten Besuchszeiten im Friedhof aufhält (§ 2 Abs. 1),
 2. die Umzäunung des Friedhofs übersteigt (§ 2 Abs. 2),
 3. innerhalb des Friedhofs
 - a. Hunde mitbringt (§ 3 Abs. 1 Buchst. a)
 - b. schreit oder lärmt (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)
 - c. die Friedhofsanlagen verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)
 - d. Blumen abpflückt (§ 3 Abs. 1 Buchst. d)

4. innerhalb des Friedhofs ohne Genehmigung des Bürgermeisteramtes

- a. Schriften u.ä. verteilt (§ 3 Abs. 2 Buchst. a)
- b. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 3 Abs. 2- Buchst. b)
- c. gewerbliche Arbeiten an Grabstellen durchführt (§ 3 Abs. 2 Buchst. c)
- d. ein Grab abräumt oder ein Grabmal vor Ablauf der festgelegten Ruhefristen entfernt (§ 3 Abs. 2 Buchst. d)
- e. belegte Gräber öffnet (§ 3 Abs. 2 Buchst. e)
- f. mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder- oder Handwagen, fährt (§ 3 Abs. 2 Buchst. f).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 14. Februar 1963 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1974 dieser Polizeiverordnung nach § 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes zugestimmt.

Tauberbischofsheim, den 23. Oktober 1974

Der Bürgermeister
-als Ortpolizeibehörde-

gez.
(Dr. Dörfle)